Allgemeine Informationen

Zur Vorsorgevollmacht
für den Landkreis Ludwigsburg

Krankheit oder Behinderung können dazu führen, dass man selbst nicht mehr entscheidungs- und handlungsfähig ist. Im Rahmen einer Vorsorgevollmacht kann man hierfür Vorsorge treffen und eine Vertrauensperson bestimmen, die dann befugt ist, die persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

Die Ausstellung einer Vollmacht setzt ein großes Vertrauensverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer voraus. Für gewisse Rechtsgeschäfte ist die Vollmacht in öffentlich beglaubigter oder notariell beurkundeter Form erforderlich.

Wie erteile ich eine Vorsorgevollmacht?

Generell sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht schriftlich erstellen. Ob Sie diese formlos schreiben oder eine Vorlage verwenden, bleibt Ihnen selbst überlassen. Grundsätzlich gilt: Je konkreter Sie die Aufgabenbereiche in der Vollmacht regeln, desto eindeutiger sind die Befugnisse des Bevollmächtigten.

Die notariell beurkundete Vollmacht

Notare erstellen rechtssichere individuelle Vollmachten und klären über die Tragweite und Risiken der Vollmachtserteilung auf. Zudem prüft der Notar die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Eine notariell beurkundete Vollmacht hat deshalb allgemein die größte Akzeptanz und Rechtssicherheit. Sie wird bei Grundstücksgeschäften und in der Regel auch von den Banken anerkannt.

Für die Beratung und Beurkundung verlangen Notare einheitlich eine vermögensabhängige Gebühr. Genaue Kosten erfragen Sie bitte direkt bei einem Notar Ihrer Wahl.

Die (öffentlich) beglaubigte Vollmacht durch die Betreuungsbehörde

Wenn Sie die Vollmacht nicht notariell beurkunden lassen möchten, können Sie Ihre Unterschrift auf der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde des Landratsamtes öffentlich beglaubigen lassen. Hierbei wird attestiert, dass die Unterschrift tatsächlich vom Vollmachtgeber geleistet worden ist. Die Beratung durch die Betreuungsbehörde umfasst allgemeine Fragen rund um das Thema Vollmacht. Es findet keine individuelle Prüfung der selbsterstellten Vollmacht statt.

Seit 01.01.2023 endet die Wirkung der öffentlichen Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde mit dem Tod des Vollmachtgebers. Neben einer öffentlich beglaubigten Vollmacht ist zusätzlich eine separate (kostenlose) Bankvollmacht erforderlich!

Vereinbaren Sie bitte einen Termin bei der Betreuungsbehörde und bringen zu diesem Ihre fertig formulierte Vollmacht – noch nicht unterschrieben(!) - und Ihren Personalausweis oder Reisepass mit. Für die Beglaubigung wird eine Gebühr von € 10,- erhoben.

Die Vollmacht ohne Beurkundung oder Beglaubigung

Auch eine schriftliche Vollmacht ohne Beurkundung oder Beglaubigung ist eine gültige Vollmacht. Allerdings wird diese im Rechtsverkehr nur bedingt akzeptiert.

Wie greift die Vollmacht im Bedarfsfall?

Informieren Sie Ihre Angehörigen darüber, dass Sie eine Vollmacht erteilt haben und wer Bevollmächtigter ist. Stellen Sie außerdem sicher, dass die Vollmacht für den Bevollmächtigten zugänglich hinterlegt ist.

Mit Aushändigung des Originals der Vollmachtsurkunde kann der Bevollmächtigte sofort handeln.

Ihre Vollmacht können Sie auch bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen, auch online unter: www.vorsorgeregister.de. Im Bedarfsfall wird dort vom Betreuungsgericht erfragt, ob eine Vorsorgevollmacht eingetragen und welche Person bevollmächtigt wurde.

Die Ausübung einer Vollmacht im Ernstfall bedeutet eine große Verantwortung für den Bevollmächtigten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie bereits bei Erstellung der Vollmacht gemeinsam ihre Handlungsweise und den damit verbundenen Auftrag mit dem Vollmachtgeber besprechen. Ihre Entscheidungen müssen sich stets am Wunsch und Willen des Vollmachtgebers orientieren.

Nachfolgende Informationen sollen Ihnen eine Orientierung bei der Ausübung einer Vollmacht bieten, um dadurch zu einer größeren Rechtssicherheit beim Handeln zu gelangen.

Weitere Informationen zum Thema erhalten sie bei der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsverein des Landkreis Ludwigsburg. Der Betreuungsverein bietet Informationsveranstaltungen in Kooperation mit der Betreuungsbehörde an. Die Betreuungsbehörde bietet kostenfreie Einzelberatungen (keine Rechtsberatung!) an.

Wie unterscheidet sich eine Vorsorgevollmacht von einer rechtlichen Betreuung?

„Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen ... durch einen Bevollmächtigten...gleichermaßen besorgt werden können **(§ 1814 Abs. 3, Nummer 1 BGB).**

Der Sinn einer Vorsorgevollmacht besteht somit darin, für den Fall einer durch Krankheit, Unfall oder Alter eintretenden Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit eine bestimmte Person vorsorglich zu ermächtigen stellvertretend zu handeln, um damit eine rechtliche Betreuung zu vermeiden.

Im Gegensatz zu einer rechtlichen Betreuung ist eine Vollmacht immer eine freiwillige private Erklärung, die in der Regel nicht vom Staat kontrolliert wird. Der Vollmachtgeber kann die Person, die einmal für ihn handeln soll, frei auswählen. Eine Vollmacht kann nur erteilen, wer zum Zeitpunkt der Vollmachterstellung geschäftsfähig ist. Der Bevollmächtigte ist mit Aushändigung der unterschriebenen Vollmachtsurkunde sofort handlungsfähig. Hierzu muss er jedoch über das Original der Vollmacht verfügen. Eine Kopie ist nicht ausreichend.

Eine gesetzliche Betreuung unterliegt einem gerichtlichen Betreuungsverfahren. Voraussetzungen, Erforderlichkeit und Geeignetheit eines Betreuers müssen durch das Betreuungsgericht vor einer Entscheidung geprüft werden. Hierfür ist in aller Regel die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens erforderlich sowie die Beteiligung der Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren. Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Betreuung. Jeder rechtliche Betreuer muss dem Betreuungsgericht in Form eines jährlichen Berichts, einer Vermögensaufstellung und ggf. einer Rechnungslegung, Rechenschaft über sein Handeln ablegen.

Was, wenn keine Vollmacht erteilt wurde?

Tritt der Vorsorgefall (Krankheit oder Behinderung) ein und ist stellvertretendes Handeln nötig, gibt es zwei Möglichkeiten.

Ist der Betroffene verheiratet, kann das zeitlich (6 Monate) und inhaltliche (nur in Gesundheitsfragen) begrenzte Ehegattennotvertretungsrecht (§1358 BGB) zur Anwendung kommen.

Ist das Ehegattennotvertretungsrecht nicht möglich oder ausreichend, wird nach § 1814 BGB vom Betreuungsgericht ein rechtlicher Betreuer bestellt, beispielsweise ein Familienmitglied oder ein beruflicher Betreuer.

Jeder Betreuer unterliegt der regelmäßigen Kontrolle des Betreuungsgerichts und muss diesem inhaltlich Nachweise über seine Tätigkeit vorlegen. Außerdem sind vor verschiedenen Geschäften, wie z.B. einem Eigentumsverkauf, Genehmigungen beim Betreuungsgericht einzuholen.

Stand: August 2024